

Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

67. Sitzung am 29. August 2019

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.05 Uhr
Unterbrechung der Sitzung: 11.56 Uhr bis 12.04 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 12.20 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer
Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6959 -

- dazu: - Vorlagen 6/5654/5838 (Änderungsanträge der Fraktion der AfD)
- Vorlage 6/5666 Neufassung (Änderungsantrag der Fraktion der CDU)
 - Vorlagen 6/5772/5891 (Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 - Zuschriften 6/3170/3184/3185/3198/3230/3231/3240/3249/3253/3255/3257 (zu Zuschriften 6/3044/3092)/3258/3259/3269/3276 (ergänzendes Anhörungsverfahren)
 - Vorlage 6/5877 (Erfüllung des Berichtersuchens aus der 66. Sitzung zur Bejagung der Nilgans)
 - Information der Landtagsverwaltung über eine weitere Stellungnahme (vgl. Verteilung vom 22.08.2019)
 - Zuschriften 6/2991/2992/3013/3015/3024/3033/3034/3035/3044/3055/3060/3071/3081/3092/3105 (erstes Anhörungsverfahren)
 - Schreiben des TBV und TVJE vom 22.01.2016 und Schreiben des Kreisbauernverbands Greiz/Gera e.V. vom 03.05.2016
 - Vorlage 6/5736 (Auswertung zum ODF)
 - Vorlage 6/5599 (Petition E-367-19, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)
 - Drucksachen 6/5428/5519/5630/5775/7365 (Antworten der Landesregierung auf Große und Kleine Anfragen)
 - Argumentationen des Landesjagdverbandes zur Fangjagd und zur Jagd auf Raubsäuger (vgl. Verteilung vom 20.06.2019)
 - Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zur „Gesetzgebungskompetenz im Jagdrecht“ (vgl. Verteilung vom 25.06.2019)
 - Beiträge zum Verbot von bleihaltiger Munition nur durch ein Bundesgesetz (vgl. Verteilung vom 22.08.2019)
 - Informationen der Landtagsverwaltung zum Jagdrecht vom 25.07.2019 und vom 26.08.2019

hier: Auswertung des ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens sowie abschließende Beratung und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen und zum Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss

Ergebnis:

**abgeschlossen
(S. 6 - 14)**

Antrag der CDU-Fraktion auf Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag des Ausschusses (S. 10/11) mehrheitlich abgelehnt (S. 13)

Auftrag seitens der CDU-Fraktion an Wissenschaftlichen Dienst zur Erstellung eines Gutachtens zu folgender Problematik: Welche Gesetzgebungskompetenz haben die Länder beim Verbot bleihaltiger Munition?; bis zum 20.09.2019 (S. 13)

Änderungsanträge der Fraktion der AfD (Vorlage 6/5654 i.V.m. Vorlage 6/5838) mehrheitlich abgelehnt (S. 13)

Nummern I.1 bis I.4, I.6, I.8, I.10 sowie I.12 bis I.15, II. und III. des Änderungsantrags der Fraktion der CDU (Vorlage 6/5666 NF) mehrheitlich abgelehnt (S. 13)

Nummern I.1 und I.2 des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5772 und Nummern 1 und 5 des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5891 i.V.m. Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5666 Neufassung (hier Nr. I.5, I.9, I.11 und zur ThürJZVO) bei einer Enthaltung einstimmig angenommen (S. 13/14)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/6963 -

- dazu: - Vorlage 6/5532 (Änderungsantrag der Fraktion der AfD)
- Vorlagen 6/5663 NF/5773 (Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 - Vorlagen 6/5716/5801 (Änderungsanträge der Fraktion der CDU)
 - Zuschriften 6/3150 (einschl. E-Mail vom 20.08.2019)/3168/3177/3210/3250/3268/3270/3274/3278 (ergänzendes Anhörungsverfahren)
 - Vorlage 6/5818 (schriftliche Berichterstattung der Landesregierung zu Zuschrift 6/3146; vgl. Protokoll der 66. Sitzung S. 9)
 - Vorlage 6/5876 (Erfüllung des Berichtersuchens aus der 66. Sitzung zur Wiederaufforstungsfrist sowie zur Frage des Vorkaufsrechts der Kirchen)
 - Vorlage 6/5686 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 3/19)
 - Vorlage 6/5703 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 7/19)
 - Zuschriften 6/2840/2880/2882/2892/2898/2902/2903/2906/2907/2909/2911/2912/2914/2915/2918/2920/2922/2923/2924/2926/2957/3014/3016/3146 (erstes Anhörungsverfahren)
 - Vorlage 6/5633 (Synopsis der Zuschriften und Wortbeiträge aus dem mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahren)
 - Vorlage 6/5653 (Auswertung zum ODF)
 - Vorlage 6/211 (Petition E-73/15, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)
 - Vorlage 6/5845 (Petition E-491/18, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)

übrige Nummern der Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlagen 6/5772/5891 mehrheitlich angenommen (S. 14)

Ausschuss beschloss mehrheitlich, die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen angenommenen Änderungen einschließlich einer Redaktionsvollmacht für die Landtagspräsidentin zu empfehlen (S. 14)

abgeschlossen (S. 14 - 25)

Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Vorlage 6/5532) mehrheitlich abgelehnt (S. 24)

Änderungsanträge der Fraktion der CDU (Vorlagen 6/5716/5801) jeweils mehrheitlich abgelehnt (S. 24)

Zusage der Landesregierung (S. 24)

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 6/5663 NF) einschl. Ersetzung in Nummer I.2.3.c) mehrheitlich angenommen (S. 25)

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 6/5773) mehrheitlich angenommen (S. 25)

Ausschuss beschloss mehrheitlich, die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen angenommenen Änderungen einschließlich einer Redaktionsvollmacht für die Landtagspräsidentin zu empfehlen (S. 25)

- Drucksachen 6/4884/5469/5662/7225 (Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen)
- Information zur Thüringer Landgesellschaft mbH (vgl. Verteilung vom 05.06.2019; vertraulich)

hier: Auswertung des ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens sowie abschließende Beratung und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen und zum Gesetzentwurf

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Primas	CDU, Vorsitzender
Herrgott	CDU
Liebetrau	CDU
Malsch	CDU
Worm	CDU
Kummer	DIE LINKE
Dr. Scheringer-Wright	DIE LINKE
Skibbe	DIE LINKE*
Wagler	DIE LINKE*
Becker	SPD
Warnecke	SPD
Rudy	AfD
Kobelt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

* in Vertretung

Landesregierung:

Dr. Sühl	Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Instenberg	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Kaiser	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Robisch	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fraktionsmitarbeiter:

Unger	Fraktion der CDU
Hupach	Fraktion DIE LINKE
Schönemann	Fraktion DIE LINKE
Geheeb	Fraktion der SPD
Winzer	Fraktion der AfD
Schlegel	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sager	Praktikant der Fraktion DIE LINKE

Landtagsverwaltung:

Heilmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Nepp	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Orschewsky	Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6959 -

dazu: - Vorlagen 6/5654/5838 (Änderungsanträge der Fraktion der AfD)

- Vorlage 6/5666 Neufassung (Änderungsantrag der Fraktion der CDU)
- Vorlagen 6/5772/5891 (Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zuschriften 6/3170/3184/3185/3198/3230/3231/3240/3249/3253/3255/
3257(zu Zuschriften 6/3044/3092)/3258/3259/3269/3276
(ergänzendes Anhörungsverfahren)
- Vorlage 6/5877 (Erfüllung des Berichtersuchens aus der 66. Sitzung zur Bejagung der Nilgans)
- Information der Landtagsverwaltung über eine weitere Stellungnahme
(vgl. Verteilung vom 22.08.2019)
- Zuschriften 6/2991/2992/3013/3015/3024/3033/3034/3035/3044/3055/3060/3071/
3081/3092/3105 (erstes Anhörungsverfahren)
- Schreiben des TBV und TVJE vom 22.01.2016 und Schreiben des Kreisbauernverbandes Greiz/Gera e.V. vom 03.05.2016
- Vorlage 6/5736 (Auswertung zum ODF)
- Vorlage 6/5599 (Petition E-367-19, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)
- Drucksachen 6/5428/5519/5630/5775/7365 (Antworten der Landesregierung auf Große und Kleine Anfragen)
- Argumentationen des Landesjagdverbandes zur Fangjagd und zur Jagd auf Raubsäuger (vgl. Verteilung vom 20.06.2019)
- Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zur „Gesetzgebungskompetenz im Jagdrecht“ (vgl. Verteilung vom 25.06.2019)
- Beiträge zum Verbot von bleihaltiger Munition nur durch ein Bundesgesetz
(vgl. Verteilung vom 22.08.2019)
- Informationen der Landtagsverwaltung zum Jagdrecht vom 25.07.2019 und vom 26.08.2019

hier: Auswertung des ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens sowie abschließende Beratung und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen und zum Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss

Vors. Abg. Primas führte aus, die Anhörungen und zahlreichen Zuschriften hätten die sehr unterschiedlichen Standpunkte der Interessenvertreter und Betroffenen zum Ausdruck gebracht. Die nach der mündlichen Anhörung eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen seien dann in einem ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt worden.

Die CDU-Fraktion hatte die Frage der Jagdabgabe wegen der Kritik des Rechnungshofs, dass die Behörde zu sehr belastet sei, in ihren Änderungsantrag in Vorlage 6/5666 aufgenommen. Im ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren habe der Landesjagdverband diese Regelung aber abgelehnt (Zuschrift 6/3184). Die aktuelle Fassung des Änderungsantrags der CDU-Fraktion in Vorlage 6/5666 Neufassung enthalte daher keine Regelung zur Jagdabgabe mehr.

Der Gemeinde- und Städtebund habe in der Anhörung die Abschaffung der Jagdabgabe gefordert. Hierfür bestehe allerdings keine Zuständigkeit des Gemeinde- und Städtebundes. Mit der Jagdabgabe würden wichtige Arbeiten, wie Bildung, Umweltschutzmaßnahmen etc., erledigt.

Der CDU-Fraktion sei insbesondere die Frage der Abschusspläne wichtig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle nunmehr die oberste Jagdbehörde über die Festsetzung der Abschusspläne für alle Jagdbezirke entscheiden. Fraglich sei, wie das schaffbar sei, da bereits die unteren Jagdbehörden überlastet seien und kein Personal hätten. Die Landesregierung habe zu Beginn der Legislaturperiode das Ansinnen verfolgt, in den Verwaltungsbereichen möglichst gleiche Ebenen herzustellen und doppelte Zuständigkeiten auszuschließen. Für jedes Revier und jeden Amtsbereich der Forstämter müssten aufgrund der verschiedenen Bedingungen unterschiedliche Jagdkonzeptionen, unterschiedliche Pflanzkonzeptionen etc. vorgelegt werden. Eine Regelung dieser Fragen durch die oberste Jagdbehörde sei seines Erachtens nicht realistisch; der Gesetzentwurf werde von daher den jetzigen Zustand nicht verbessern.

Das Ziel einer Änderung des Jagdgesetzes, die Zusammenführung von Tradition und Brauchtum mit den neuen notwendigen Strategien, könne seines Erachtens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden nicht erreicht werden.

Insgesamt seien die Stellungnahmen und Zuschriften der Anzuhörenden sehr unterschiedlich und zum Teil kontrovers. Erschütternd sei, dass dem Waldbesitzerverband anscheinend

egal sei, was mit dem Wild passiere. In der Vergangenheit habe es immer gemeinsame Diskussionen und Lösungsansätzen gegeben, was jetzt offenbar nicht mehr gewollt sei.

Nach Ansicht der CDU-Fraktion fehlten bisher alle Konzepte zur Wiederaufforstung und zum Umgang mit dem Wild. Mit dem Jagdgesetz bestehe die einmalige Chance, eine vernünftige Struktur zu entwickeln; entscheidend sei aus seiner Sicht die Regelung der Zuständigkeiten. Aufgabe des Ausschusses sei es, in Auswertung der Anhörungen den richtigen und besten Weg zu finden.

Abg. Kummer äußerte, der Gesetzentwurf mit den vorliegenden Änderungen sei ein Kompromiss, der versuche, ein Stück weit die gesellschaftliche Debatte um die Jagd aufzugreifen und auch Verständnis für die Jagd in Zukunft zu ermöglichen.

Bisher sei ThüringenForst bezüglich der Abschusspläne niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig gewesen. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung werde ThüringenForst gegenüber der obersten Jagdbehörde rechenschaftspflichtig.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Behörden - für normale Hegegemeinschaften die untere Jagdbehörde und für die Landesjagdbezirke die oberste Jagdbehörde - sei notwendig, weil die Landesjagdbezirke häufig kreisübergreifend und nicht gemarkungsbezogen angelegt seien. Eine einzelne untere Behörde wäre nicht in der Lage, den gesamten Jagdbezirk zu bearbeiten; dann müssten sich mehrere untere Behörden miteinander ins Benehmen setzen. Der Vorschlag der Landesregierung, dass das Ministerium als oberste Behörde die Kontrolle über die Jagd in der Anstalt öffentlichen Rechts durchführe, sei von daher folgerichtig.

Abg. Kummer verwies auf die in Vorlage 6/5891 vorgelegten Änderungsempfehlungen der Koalitionsfraktionen, in denen auch Anliegen der CDU-Fraktion zur Nilgans aufgegriffen würden. Im Interesse des Schutzes von Niederwild sei bezüglich der Tötung wilder Katzen auf die ursprüngliche Regelung zurückgegangen worden. Insgesamt stellten die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen Kompromisslösungen dar.

Vors. Abg. Primas wies auf die am 22.08.2019 an die Ausschussmitglieder verteilten Beiträge zu der Fragestellung, wer über ein Verbot von bleihaltiger Munition entscheide, hin. Nach den Ausführungen des Vertreters des BMELV hätten die Länder keine diesbezügliche Regelungskompetenz.

Der Ausschuss sollte sich darüber verständigen, die Landtagsverwaltung um ein entsprechendes Gutachten zu der Thematik zu bitten.

Abg. Kobelt merkte an, dass die Diskussion über die Zuständigkeit um ein Bleischrotverbot schon länger im Gange sei. Vier oder fünf andere Bundesländer hätten ähnliche Regelungen getroffen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung angestrebt würden. Es sei nicht vorstellbar, dass die anderen Bundesländer verfassungswidrige Regelungen erlassen hätten.

Abg. Herrgott äußerte bezüglich des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, Akzeptanz für Jagd werde nicht ohne fachliche Fundierung und ohne Blick auf die praktische Umsetzung geschaffen. Durch die Regelungen zum Bleischrotverbot, zur Fallenjagd, zum Antragsverfahren für wildernde Hunde etc. würden neue Problemlagen geschaffen, die eigentlich mit einer Überarbeitung des Jagdgesetzes gelöst werden sollten.

Staatssekretär Dr. Sühl äußerte, das TMIL habe über monatelange Diskussionen versucht, eine Kompromissfindung bei der Veränderung des Jagdgesetzes herbeizuführen. Bezüglich der unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern zu den Änderungsmöglichkeiten des Jagdgesetzes würden seit 2013 heftige Diskussionen geführt. Einige Bundesländer seien eigene Wege gegangen, was vom Bund mehr oder weniger stillschweigend hingenommen worden sei.

Das TMIL habe sich sehr wohl in der Vergangenheit der Frage der bleifreien Munition gestellt. Der Frage nicht gestellt habe sich hingegen aus seiner Sicht die Landtagsverwaltung, der das Gesetz seit März dieses Jahres vorliege. Seitens der Verwaltung hätte nach Vorliegen des Gesetzentwurfs auf Zweifel an der Rechtskonformität hingewiesen werden können. Sowohl das Justizministerium als auch das Innenministerium hätten sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und es als rechtsförmlich eingeschätzt.

Herr Instenberg führte aus, zunächst sei zu fragen, ob der besagte Artikel Thüringen im konkreten Gesetzgebungsverfahren die Zuständigkeit abspreche. Der zuständige Unterabteilungsleiter im BMEL Dr. Heider habe in dem Artikel die aktuelle Rechtslage beschrieben. Danach sei es so, dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht habe. Der Bund habe die konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder für das Jagdrecht. Dr. Heider habe darauf hingewiesen, dass in § 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ausdrücklich vorgesehen sei, dass die Länder von den Regelungen, die das Bundesjagdgesetz zur Verwendung von Munition beinhalte, abwei-

chen können. Allerdings habe er dann auch geäußert, dass für die Festlegung eines generellen Verbots bleihaltiger Munition bei der Jagd die Ermächtigungsgrundlage nicht ausreiche, wenn es denn keine jagdrechtlichen Bezüge gebe. Das Land habe demnach keine Kompetenz, Munition in einem Jagdgesetz generell zu verbieten, ohne dass jagdliche Bezüge bestehen. Die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Regelungen hätten hingegen verschiedene Gründe, auch im Jagd- und Tierschutzbereich. Insofern bestehe aus Sicht der Landesregierung kein Dissens zum Artikel von Dr. Heider. Das Signal des Bundes sei ganz klar: Es könnten nicht rein aus Gründen, die nicht im Jagdrecht liegen, munitionsrechtliche Regelungen getroffen werden. Dies sei ausschließliche Kompetenz des Bundes.

Beanstandungen der Regelungen in den anderen Bundesländern über Normenkontrollverfahren o.Ä. seien nicht bekannt.

Vors. Abg. Primas sagte, die CDU-Fraktion habe den gesamten Prozess der Änderung des Jagdgesetzes von Anfang an begleitet und sich mit Vorschlägen sowie entsprechenden Änderungsanträgen in die Diskussion eingebracht.

Seine Fraktion werde im Übrigen Regelungen, die nicht wissenschaftsbasiert seien, nicht zustimmen.

Abg. Dr. Scheringer-Wright merkte an, dass die Diskussion um die Abschaffung bleihaltiger Munition bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben worden sei. Die Einführung des Verbots bleihaltiger Munition in vier Bundesländern habe bisher nicht zu Klagen geführt; es seien auch keine Klagen angestrengt worden. Offensichtlich würden die Erfolgchancen solcher Klagen als zu gering eingeschätzt.

Die Einheit von Wald und Wild sei ihr persönlich ganz wichtig. Die bestehenden Probleme würden aber weder mit dem bestehenden noch mit dem neuen Jagdgesetz gelöst; hier bedürfe es vielmehr einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Debatte.

Abg. Herrgott sagte, seine Fraktion habe durchaus Kompromissbereitschaft signalisiert, und verwies auf die seitens der CDU-Frakturen gestellten Änderungsanträge. Das Thema „Wald und Wild“ sowie die Diskussion um eine drastische Reduzierung des Wildes sei im Übrigen vom Forst und den Waldbesitzern aufgemacht worden.

Er äußerte, er könne den Ausführungen von Herrn Instenberg zum Interview mit Dr. Heider so nicht zustimmen. **Er beantragte, dass der AfILF beim Wissenschaftlichen Dienst der**

Landtagsverwaltung ein Gutachten zur Kompetenz der Länder beim Verbot bleihaltiger Munition in Auftrag gebe.

Abg. Becker wies darauf hin, dass bezüglich des Einsatzes von Schalldämpfern und auch bei der Jagdabgabe Kompromisslösungen gefunden worden seien und Einigkeit hinsichtlich des Abschusses der Nilgans bestehe.

Die Beantragung eines Gutachtens sei das gute Recht eines jeden Abgeordneten. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu den unterschiedlichen Ansätzen der Landesregierung und des Landtags sollte vor der Verabschiedung des Jagdgesetzes im Plenum vorgelegt werden.

Abg. Kobelt warf die Frage auf, ob die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislatur durch die Erteilung des Gutachtauftrags verhindert werden solle. Dies wäre allen Beteiligten gegenüber nicht gerechtfertigt.

Abg. Herrgott äußerte, Sinn des beantragten Gutachtens sei die Klärung einer juristischen Fachfrage und juristischer Bedenken.

Abg. Kummer sagte, die Anhörung zum Gesetzentwurf habe ein breites Spektrum an Meinungen geliefert. Jäger hätten die Verantwortung, das Gleichgewicht im Wald und auf dem Feld herzustellen, insbesondere dort, wo Prädatoren fehlten und sich das natürliche Gleichgewicht nicht von selbst einstelle.

Bezüglich der notwendigen Genehmigung für den Abschuss wildernder Hunde verwies Abg. Kummer auf die Ausführungen von Herrn Zeiss in der Anhörung (vgl. Protokoll der 63. Sitzung S. 14). Er habe darauf hingewiesen, dass die meisten geschossenen Hunde nachsuchende Jagdhunde mit einer jagdlichen Ausbildung seien. Die mit dem Gesetz geplante Neuregelung werde den Druck von den Jägern nehmen.

Zu den zertifizierten Totschlagfallen sei in seiner Fraktion eine breite Diskussion geführt worden. Dabei sei u.a. von Fällen berichtet worden, wie in einer solchen zertifizierten Totschlagfalle ein Stück Wild nicht richtig getroffen worden sei und lebend mit zertrümmerten Knochen in der Falle gelegen habe. Auch aus diesem Grund habe es für diese zertifizierten Totschlagfallen keine Mehrheiten in seiner Fraktion gegeben. Die Fallen würden nicht im befriedeten Bereich eingesetzt, sondern dort, wo auch mit der Waffe gejagt werden könne. Die Koalition

erleichtere im Übrigen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, da hier die untere Jagdbehörde genehmige.

Er bat darum, das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes spätestens eine Woche vor der letzten Plenarsitzung Ende September vorzulegen, um so entsprechende Reaktionsmöglichkeiten für die Fraktionen zu gewährleisten.

Herr Heilmann verwies bezüglich der Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes auf die Regelung in Anlage 4 der Geschäftsordnung, wonach der Wissenschaftliche Dienst entweder mit Erteilung eines entsprechenden Gutachtenauftrags oder bei bestehenden Bedenken im Rahmen der Gesetzesausfertigung für die Landtagspräsidentin tätig werde. Im vorliegenden Fall bestehe ein Rechtsstreit, ob das Verbot bleihaltiger Munition in die ausschließliche Kompetenz des Bundes falle. Das zur Verfügung gestellte Interview datiere zwar aus dem Jahr 2013, seitdem hätte es diesbezüglich bundesrechtlich keine Änderungen gegeben. Ein generelles Verbot bleihaltiger Munition, so wie in Artikel 2 vorgesehen, gehöre zum Waffenrecht und sei ausschließlich vom Bund zu regeln. Eine mögliche Regelungskompetenz der Länder erstrecke sich auf das Verbot bleihaltiger Munition beim Abschuss von Wasservögeln an Gewässern, des Weiteren, wie von Herrn Abteilungsleiter Instenberg erwähnt, auf damit zusammenhängende Tierschutzfragen und darauf, wenn das Verbot ein Ausfluss des Rechts eines betroffenen Eigentümer, hier des Staatsforstes, sei.

Zwar gebe es Regelungen von wohl vier Bundesländern zum Bleischrotverbot, diese könnten jedoch verfassungsrechtlich bedenklich sein. Die Landtagsverwaltung könne auch der Landtagspräsidentin bei bestehenden Bedenken keine Gesetzesausfertigung ohne Prüfung empfehlen, weshalb der Gutachtenauftrag zu befürworten sei. Es sei die Zulässigkeit des generellen Verbots bleihaltiger Munition im Landesjagdrecht zu prüfen. Die Landtagsverwaltung habe entgegen den Ausführungen des Staatssekretärs die Fraktionen zwischenzeitlich auch beraten.

Vors. Abg. Primas merkte an, dass das Gutachten nicht dazu diene, das Gesetz anzuhalten, sondern das Gesetz unabhängig davon heute abschließend beraten werden könne. Nach Vorliegen des Gutachtens könnten die Fraktionen vor der Plenarsitzung Ende September noch Änderungsanträge zum Gesetzentwurf einbringen.

Im Übrigen beinhalte der Änderungsantrag der CDU-Fraktion in Vorlage 6/5666 Neufassung unter Punkt II. die Streichung des Artikels 2 und somit die Streichung der Einführung des generellen Verbots bleihaltiger Munition.

Der Antrag der Fraktion der CDU, dass der AfILF beim Wissenschaftlichen Dienst der Landtagsverwaltung ein Gutachten zur Kompetenz der Länder beim Verbot bleihaltiger Munition in Auftrag geben soll, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Herr Heilmann wies darauf hin, dass neben einem Antrag eines Ausschusses nach Anlage 4 § 4 der Geschäftsordnung des Landtags die Fraktionen oder auch jedes Mitglied des Landtags dem Wissenschaftlichen Dienst Aufträge erteilen können. Ein erkennbarer Bezug zur Wahrnehmung von parlamentarischen Aufgaben sei bspw. aus dem im Protokoll niedergeschriebenen Wunsch einer Fraktion oder eines einzelnen Abgeordneten ohne weiteren Antrag möglich.

Der Wissenschaftliche Dienst wurde nunmehr seitens der CDU-Fraktion mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgender Problematik beauftragt: Welche Gesetzgebungskompetenz haben die Länder beim Verbot bleihaltiger Munition?

Es wurde vereinbart, dass das Gutachten am 20.09.2019 vorliegen solle.

Abg. Worm wies bezüglich der Abstimmungen darauf hin, dass der Inhalt der Änderungsanträge der AfD-Fraktion im Änderungsantrag der CDU-Fraktion enthalten sei.

Die Änderungsanträge der Fraktion der AfD in Vorlage 6/5654 in Verbindung mit Vorlage 6/5838 wurden mehrheitlich abgelehnt.

Herr Heilmann merkte an, dass die Nummern I.5, I.9 und I.11 sowie die Änderung zur Jagdzeitenverordnung im Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Vorlage 6/5666 NF) mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (Vorlagen 6/5772/5891) identisch seien. Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 6/5891 könne die Nummer 3 entfallen, da dies redaktionell schon bei der Ausfertigung der Drucksache 6/6959 berücksichtigt worden sei.

Die Nummern I.1 bis I.4, I.6, I.8, I.10 sowie I.12 bis I.15, II. und III. des Änderungsantrags der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5666 Neufassung wurden mehrheitlich abgelehnt.

Die Nummern I.1 und I.2 des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5772 und die Nummern 1 und 5 des Ände-

rungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5891 wurden i.V.m. dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5666 Neufassung (hier Nr. I.5, I.9, I.11 und zur ThürJZVO) bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Die übrigen Nummern der Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlagen 6/5772/5891 wurden mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen angenommenen Änderungen einschließlich einer Redaktionsvollmacht für die Landtagspräsidentin zu empfehlen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/6963 -

dazu: - Vorlage 6/5532 (Änderungsantrag der Fraktion der AfD)

- Vorlagen 6/5663 NF/5773 (Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vorlagen 6/5716/5801 (Änderungsanträge der Fraktion der CDU)
- Zuschriften 6/3150 (einschl. E-Mail vom 20.08.2019)/3168/3177/3210/3250/3268/3270/3274/3278 (ergänzendes Anhörungsverfahren)
- Vorlage 6/5818 (schriftliche Berichterstattung der Landesregierung zu Zuschrift 6/3146; vgl. Protokoll der 66. Sitzung S. 9)
- Vorlage 6/5876 (Erfüllung des Berichtersuchens aus der 66. Sitzung zur Wiederaufstellungsfrist sowie zur Frage des Vorkaufsrechts der Kirchen)
- Vorlage 6/5686 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 3/19)
- Vorlage 6/5703 (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 7/19)
- Zuschriften 6/2840/2880/2882/2892/2898/2902/2903/2906/2907/2909/2911/2912/2914/2915/2918/2920/2922/2923/2924/2926/2957/3014/3016/3146 (erstes Anhörungsverfahren)
- Vorlage 6/5633 (Synopsis der Zuschriften und Wortbeiträge aus dem mündlichen und schriftlichen Anhörungsverfahren)
- Vorlage 6/5653 (Auswertung zum ODF)
- Vorlage 6/211 (Petition E-73/15, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)
- Vorlage 6/5845 (Petition E-491/18, gemäß § 17 Nr. 5 ThürPetG als Material)

- Drucksachen 6/4884/5469/5662/7225 (Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen)
- Information zur Thüringer Landgesellschaft mbH (vgl. Verteilung vom 05.06.2019; vertraulich)

hier: Auswertung des ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens sowie abschließende Beratung und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen und zum Gesetzentwurf

Vors. Abg. Primas führte in Auswertung der Anhörungen aus, die Notarkammer Thüringen stehe den geplanten Regelungen zum Vorkaufsrecht trotz aller Gutachten der Landtagsverwaltung skeptisch gegenüber. Zudem habe sich herausgestellt, dass die Eigentümer von Kirchenwald beim Vorkaufsrecht überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Die Stellungen der Kirchen würden die neuen Regelungen zum Vorkaufsrecht deswegen ablehnen.

Jenaer Wissenschaftler würden sich aktuell medienintensiv gegen die Regelungen zum Betretungsrecht des Waldes wenden. Die gegenwärtige Situation in den Wäldern lasse zudem eine Öffnung des Betretungsrechts für Radfahrer etc. nicht zu. Vielmehr werde derzeit darüber nachgedacht, dass die Eigentümer des Waldes aufgrund bestehender Lebensgefahr in den Wäldern Betretungsverbote aussprechen können.

Abg. Kummer sagte bezüglich der Wegenutzung, gemäß aktuellem Gesetzestand könne auf befestigten Wegen Rad gefahren und auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden. Auf den befestigten Wegen finde insbesondere aufgrund der Abfuhr von Kalamitätsholz derzeit eine massive Belastung statt. Diese aktuelle Mehrbelastung finde aber nicht auf den festen Wegen statt, sodass auch durch eine künftige Erlaubnis des Radfahrens auf festen Wegen keine andere Situation entstehe.

Bezüglich des vorgesehenen Öffnens von Wegen für das Reiten im Wald sei in der Debatte bereits festgestellt worden, dass auf diesen Wegen aktuell bereits geritten werde, da das bestehende Verbot nicht durchgesetzt werde. Insofern ergebe sich auch hier keine neue Situation.

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage sollen durch das Gesetz Forstarbeiten eine besondere Aufmerksamkeit des Waldbesuchers bedingen. Waldbesucher hätten dann Rücksicht zu nehmen und könnten bei durchgeführten Forstschutzmaßnahmen nicht erwarten, den Weg wie gewohnt nutzen zu können.

Außerdem bestehe nach der Neuregelung für den Waldbesitzer die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterhaltung eines ausgewiesenen Weges zu stellen. Bisher habe sich ein Waldbesitzer bspw. bei der Ausweisung eines Reitweges zwar zu Wort melden können, die Unterhaltung des Weges habe er aber dann trotzdem selbst tragen müssen. Mit der Neuregelung werde hier ein Stück Gerechtigkeit geschaffen, was für betroffene Waldeigentümer sehr wichtig sei.

Herr Nepp wies auf das seitens des Ausschusses in Auftrag gegebene Gutachten zu der Frage einer verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Vorkaufsrechts hin. Die jetzt im ergänzenden Anhörungsverfahren aufgeworfene Frage der Kirchen sei im Rahmen der Begutachtung nicht geprüft worden; es sei auch nicht intendiert gewesen, die Kirchen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Insofern würden die Einschätzungen der Kirchen und der Landesregierung als zutreffend angesehen, dass die Kirchen aus dem Vorkaufsrecht fallen würden, wenn die Regelung so belassen würde. Aus Gleichheitsgesichtspunkten werde es für erforderlich gehalten, den Anwendungsbereich für die Vorkaufsbegünstigten zu erweitern.

Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer habe in ihrer Stellungnahme (Zuschrift 6/3250) die davon zu trennende Frage, ob die Kirchen in § 17 Abs. 4 des Änderungsantrags in Vorlage 6/5663 NF, der die Fälle regelt, in denen die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, aufgenommen werden sollten, aufgeworfen. Diese Frage sei nicht Gegenstand der gutachterlichen Prüfung gewesen.

Herr Heilmann äußerte, wenn die Regelung in ihrer jetzigen Form bestehen bleibe, sei sie möglicherweise verfassungsrechtlich angreifbar.

Abg. Kummer sagte, im Gutachten sei festgestellt worden, dass es verfassungsrechtlich korrekt sei, zur Verbesserung der Bewirtschaftung des Waldes ein Vorkaufsrecht zu verankern. Dieses Vorkaufsrecht müsse zielführend sein. Er fragte, ob demnach die Zielführung der Regelung als nicht mehr gegeben angesehen werde, wenn für die Kirchen das Vorkaufsrecht nicht gelten würde. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer bitte in ihrer Stellungnahme bezüglich § 17 Abs. 4, die Kirchen wie nahe Verwandte zu behandeln.

Er bat um Einschätzung, ob diese Möglichkeit eine verfassungsrechtlich korrekte Lösung wäre oder trotzdem die verfassungsgemäße Konformität wegen der fehlenden Zielführung infrage gestellt sei.

Herr Nepp führte aus, die Anregungen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zu § 17 Abs. 4 der Vorlage 6/5663 NF hätten keine Auswirkungen auf die Verfassungsgemäßheit. Hier gehe es um die Frage, ob die Kirchen wie Ehegatten oder wie landwirtschaftliche Betriebe, mit denen Waldgrundstücke zusammenhängen, durch einen Ausschluss des Vorkaufsrechts privilegiert werden sollen.

Die Frage der Landeskirchen betreffe nicht die Zielführung sondern die Frage, wer Begünstigter der Ausübung des Vorkaufsrechts sein könne. Die Zielführung bleibe auch gegenüber den Kirchen die gleiche; es müsse immer zu einer Verbesserung der Waldstruktur und der Bewirtschaftungsmöglichkeiten führen. Nach der derzeit vorgesehenen Regelung seien die Vorkaufsbegünstigten definiert als land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im einkommensteuerrechtlichen Sinne. Die Kirchen wiesen zu Recht darauf hin, dass sie nicht unter diese Regelung fallen würden und somit nicht als Begünstigte eines Vorkaufs infrage kommen könnten. Insofern hätten die Kirchen die Frage aufgeworfen, ob der Adressatenkreis der Vorkaufsbegünstigten erweitert werden müsste.

Der Adressatenkreis im aktuell geltenden Waldgesetz seien Eigentümer von Waldgrundstücken. Die Frage sei, ob die Definition des Unternehmensefordernisses im steuerrechtlichen Sinne Waldeigentümer ausschließe, die man eigentlich nicht ausschließen wolle.

Abg. Kummer fragte nach, ob durch eine Nichtbenennung der Kirchen im Vorkaufsrecht dieses Vorkaufsrecht aufgrund der Willkürlichkeit der Zielerreichung nicht mehr legitim sei und ob die Kirchen verpflichtend in den Adressatenkreis des Vorkaufsrechts aufgenommen werden müssten, um die Zielführung nicht zu verlieren.

Herr Nepp führte aus, dass Verfassungsgericht habe Fälle angesprochen, in denen die Ausübung des Vorkaufsrechts gerade das Gegenteil bewirkt habe. Mit einer Herausnahme der Kirchen werde noch nicht das Gegenteil des Vorkaufsrechts bewirkt, es würden aber potenziell Waldeigentümer ausgeschlossen. Hier sei nach dem dies rechtfertigenden Grund zu fragen. Es sei zu fragen, ob das Ziel der Verbesserung der Struktur auch erreicht werden könne, wenn Kirchen ihre Splitterflächen arrondieren könnten. Wenn diese Möglichkeit genommen werde, laufe das Gesetz Gefahr angreifbar zu werden.

Vors. Abg. Primas fragte, ob die Koalitionsfraktionen die Möglichkeit einer Überarbeitung ihres Änderungsantrags in Betracht ziehen würden. Das Gesetz könnte in diesem Fall in der nächsten Ausschusssitzung in der kommenden Woche wieder aufgerufen und dann abschließend beraten werden.

Abg. Dr. Scheringer-Wright äußerte, die Frage des Vorkaufsrechts der Kirchen sei auch in ihrer Fraktion unterschiedlich diskutiert worden. Nach ihrer Auffassung seien die Kirchen in ihrem Hauptziel keine wirtschaftlich tätigen Unternehmen. Eine Aufnahme der Kirchen in § 17 diene nicht der Vermeidung von Diskriminierung, sondern schaffe eine Privilegierung der zwei großen Kirchen.

Abg. Worm führte bezüglich des Änderungsantrags der CDU-Fraktion (Vorlage 6/5716) aus, der Wald sei Lebensraum für das Wild, Erholungsraum für den Menschen und vor allem ein Raum, der das Landschaftsbild maßgeblich bestimme. Die derzeitige Situation im Wald insbesondere durch den Borkenkäferbefall sei sehr dramatisch. Die CDU-Fraktion sehe aus o.g. Gründen keine Veranlassung, Wald von seiner herkömmlichen Funktion zu trennen und ihn durch den Bau von Windenergieanlagen zu einer Art Industriegebiet umzufunktionieren. Die aktuell befallenen Hanglagen seien zumeist Südhänge; der stärkere Wind wehe aber in der Regel an den Nordhängen. Die CDU-Fraktion spreche sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald aus.

Abg. Kummer sagte, der Waldbegriff sei in Thüringen sehr weit gefasst. Die Koalition habe bei Verabschiedung des Windenergieerlasses einen Änderungsantrag bezüglich der Frage der Windkraftnutzung im Wald eingebracht, wonach diese nur dort erfolgen solle, wo eine entsprechende Erschließung vorhanden sei. Unter den Waldbegriff fielen u.a. auch Wiesen im Wald, Schießbahnen und Gebäude auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen oder Polterflächen von ThüringenForst. Vorhandene Wirtschaftswege für den Langholztransport könnten für den Transport von Windrädern mit angekippten Windradflügeln genutzt werden, sodass hier keine Bäume weggenommen werden müssten.

In Anbetracht der aktuellen Situation sei davor zu warnen, Windkraft im Wald so zu gestalten, dass Waldränder aufgerissen würden, dass das Waldinnenklima geschädigt werde und der Wald Gefahr laufe, beim nächsten Sturm umzufallen oder bei der nächsten Trockenheit kaputtzugehen. Die regionalen Planungsgemeinschaften seien gehalten, den Windenergieerlass mit diesen Hintergründen umzusetzen, was leider bisher nicht überall und immer erfolgt sei.

Bezüglich des Vorkaufsrechts führte Abg. Kummer aus, es sei bewusst eine Reihe von Waldeigentümern vom Vorkaufsrecht ausgeschlossen worden. In Thüringen gebe es 50.000 Hektar Wald von Waldeigentümern, die sich nicht um ihren Wald kümmerten. Ziel der Regelung zum Vorkaufsrecht sei gewesen, Wald in Bewirtschaftung zu bringen und die Struktur

zu verbessern. Zielgruppe seien dabei diejenigen, die Wald wirklich bewirtschaften und damit Einnahmen erzielen wollen. Darauf begründe sich auch die Formulierung in § 17 Abs. 3 des Änderungsantrags der Koalition in Vorlage 6/5663 NF. Die kleinen Hobbywaldbesitzer seien davon ausgenommen.

Bezüglich der Frage der Aufnahme der Kirchen in den Kreis der Vorkaufsberechtigten fragte er, ob dafür eine verfassungsrechtliche Verpflichtung gesehen werde.

Herr Instenberg führte aus, ein Eingriff in das Eigentum sei immer eine verfassungsrechtlich sehr sensible Angelegenheit. Die Landesregierung habe unbeschadet der Zielrichtung eine offene Formulierung für das Vorkaufsrecht gewählt, um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu erhöhen. Über das Leitbild bestehe zudem die Möglichkeit zu regeln, wer Nutznießer des Vorgangs werden solle und wer letztlich diese Flächen erwerbe.

Eine Aufnahme der Kirche in den Kreis der Vorkaufsberechtigten werde kritisch gesehen, da es „die Kirche“ an sich nicht gebe, sondern sie vielmehr durch vielfältige Rechtsformen und Rechtspersonen definiert werde.

Herr Nepp schloss sich den Ausführungen der Landesregierung an und äußerte, je weiter der potenzielle Kreis der Vorkaufsbegünstigten gezogen werde, desto stärker sei dies unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes zu begrüßen. Einem Hobbywaldbesitzer, der gern expandieren möchte, könne bspw. durch die Einschränkung die Chance entgehen, an weitere Grundstücke zu kommen, weil er nicht als Begünstigter eines Vorkaufs durch die Landgesellschaft infrage komme. Ein solcher Fall könnte dazu führen, dass der Bezug auf die Unternehmenseigenschaft dort die Zielerreichung hindere. Dies sei auch im vorliegenden Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes betrachtet worden.

Herr Nepp regte an, im Gesetz den Adressatenkreis in Absatz 3 des § 17 weiter zu ziehen und bei der Ausgestaltung des Leitbildes zu überlegen, ob rechtfertigende Gründe vorliegen, den Adressatenkreis abzuschichten.

Die Frage, die die Klosterkammer für § 17 Abs. 4 aufgemacht habe, sei damit keine zwingend rechtliche Frage. Absatz 4 sage aus, wenn bspw. eine Kirche ein Waldgrundstück erwerben wolle, könne der Erwerb der Kirche dann scheitern, wenn ein anderer als Vorkaufsbegünstigter zum Zuge komme.

Auf Ausführungen des **Abg. Kummer** zur Handhabung des Vorkaufsrechts erläuterte **Herr Nepp**, bei jedem Verkaufsvorgang im landwirtschaftlichen Bereich werde die Prüfung des Vorkaufsrechts angestrebt, unabhängig davon, wer auf der Käuferseite stehe.

Bezüglich der von **Abg. Kummer** aufgeworfenen Frage der Unternehmereigenschaft führte **Herr Nepp** aus, steuerrechtlich werde eine Prüfung veranlasst, ob perspektivisch mit dem Waldgrundstück Gewinn erzielt werden könne. Nur wenn das Finanzamt diese Totalgewinnprognose negativ bescheinige, gelte man als Hobbywaldbesitzer und nicht mehr als Unternehmer im einkommensteuerrechtlichen Sinn.

Abg. Kobelt merkte zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion in Vorlage 6/5716 an, die einzigen bisher gebauten drei Windkraftanlagen im Wald befänden sich an der Grenze zu Bayern. Die Situation für den Wald habe sich dort durch den Bau der Windräder verbessert, da die für den Bau weggenommenen reinen Fichtenbestände in fünffacher Menge als Mischwald in der Nachbarschaft ausgeglichen worden seien.

Die Forderung der CDU-Fraktion, dass im Hinblick auf die derzeitigen Waldschäden der intakte Wald nicht bebaut werden sollte, werde seitens der Koalition mitgetragen, aber eine Regelung an anderer Stelle angestrebt. Hierzu sollten den regionalen Planungsgemeinschaften entsprechende Vorgaben gemacht werden.

Abg. Kobelt warf die Frage auf, wer bei einer Aufnahme der Kirchen in den Kreis der Vorkaufsberechtigten dann überhaupt noch vom Vorkaufsrecht ausgeschlossen werde.

Herr Nepp führte aus, wenn der Adressatenkreis nicht beschränkt werde und theoretisch jeder Vorkaufsbegünstigter werden könnte, bleibe als Voraussetzung für das Vorkaufsrecht immer noch die Zielführung, wonach der Verkauf zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur führen müsse. Der unbeschränkte Adressatenkreis würde möglicherweise zu zehn potenziell Vorkaufsbegünstigten führen, bei denen dann anhand des Leitbildes eingeschätzt werden müsse, für wen dieser Vorkaufsberechtigten die Ausübung des Vorkaufsrechts zu der größtmöglichen Verbesserung der Bewirtschaftungssituation führe. Mit einer Beschränkung des Adressatenkreises im Vorhinein bestehe die Gefahr der Benachteiligung. Im Waldgesetz sollte aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die forstwirtschaftliche Komponente der Zielführung als Maßstab genommen werden.

Herr Instenberg ergänzte, das Vorkaufsrecht beziehe sich grundsätzlich auf alle Kaufvorgänge. Die Diskussion gehe darum, wer letztlich Nutznießer des Vorkaufsrechts sein könne.

Derzeit bestehe eine Beschränkung des begünstigten Personenkreises über das Einkommensteuergesetz. Eine andere Variante wäre, den Personenkreis nicht im Gesetz zu begrenzen, sondern über das Leitbild dann genau zu definieren, wer Nutznießer werden könne.

Der Vorschlag der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zu § 17 Abs. 4 besage, dass bei Kaufverträgen, die in diesem Rahmen geschlossen werden, die Option des Vorkaufsrechts gar nicht erst bestehe.

Abg. Malsch äußerte bezüglich der Ausführungen des Abg. Kobelt zum Bau der drei Windräder im Wald, Ausgleichsflächen für die Windräder seien zwar schön und gut, aber Waldumbau könne auch ohne Windräder betrieben werden. Angesichts der derzeit dramatischen Lage im Wald sollte gesetzlich verankert werden, dass es zukünftig keine Windkraftanlagen im Wald geben werde. Dies unterstreiche der Änderungsantrag in Vorlage 6/5716.

Staatssekretär Dr. Sühl führte aus, in Deutschland bestehe Einigkeit über den Klimawandel und die daraus resultierenden Probleme. Es bestehe auch Einigkeit darin, mehr regenerative Energien zu aktivieren. Die Landesregierung in Bayern habe bspw. überlegt, die aktuell großen Kalamitätswaldflächen für die Aufstellung von Windrädern zu nutzen. Thüringen halte dieses Vorgehen für vernünftig und würde den Windenergieerlass ggf. so überarbeiten, dass nicht geschädigte Flächen in Windvorranggebieten nicht mehr prioritär mit Windenergieanlagen zu versehen seien. Vielmehr könnte den regionalen Planungsgemeinschaften vorgeschlagen oder empfohlen werden, dass sie die Vorrangflächen vorrangig nutzen, wo schon große Schädigungen der Wälder stattgefunden haben. Dies bedeute kein Ende der Windenergienutzung im Wald, sondern eine Umwidmung des geschädigten Waldes, wo sowieso aufgeforstet werden müsse.

Abg. Malsch erwiderte, die Ausführungen der Landesregierung stünden im Widerspruch zu dem in der letzten Woche von der Landesregierung beschlossenen „Aktionsplan Wald 2030 ff.“ Dort sei definiert, dass für den Waldumbau geschädigte Flächen genutzt werden sollen und nicht Flächen aus ausgewiesenen Windvorranggebieten.

Auf eine Nachfrage des **Abg. Kummer** bezüglich des Vorkaufsrechts für die Kirchen erläuterte **Herr Nepp**, § 17 Abs. 3 der Änderungsvorlage 6/5663 NF besage, in welchen Fällen die Landgesellschaft das Vorkaufsrecht ausüben dürfe und an wen sie das Waldgrundstück dann im zweiten Schritt weiterveräußern darf. Der Kreis der potenziell von der Weiterveräußerung Begünstigten sei derzeit als land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts definiert; die Kirchen und auch andere zählten demnach nicht dazu.

Diese Frage sollte auch auf Vorschlag des TMIL in das Leitbild verlagert werden; der Adressatenkreis in Absatz 3 sollte sehr weit gefasst werden.

Getrennt davon sei die Frage, welche Verkäufe von Waldgrundstücken davor geschützt werden sollen, dass im Wege des Vorkaufs ein anderer Käufer in diesen Kaufvertrag eintrete. Nach Absatz 4 seien hier Ehegatten und Verwandte in einer gewissen Linie sowie der Waldbauer geschützt. Ob an dieser Stelle die Übertragung eines Waldgrundstückes an eine Kirche in gleicher Weise privilegiert werden solle, um zu vermeiden, dass jemand in diesen Kaufvertrag eintrete, sei eine ganz andere Frage als die, ob eine Kirche grundsätzlich neue Waldgrundstücke zur Arrondierung erwerben könne.

Vors. Abg. Primas wiederholte die Anregung zur Überarbeitung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen und einen Wiederaufruf des TOP in der kommenden Ausschusssitzung.

Nach einer von Abg. Kummer beantragten Sitzungsunterbrechung äußerte **Abg. Kummer**, die Koalitionsfraktionen hätten sich auf folgende Änderung des Änderungsantrags in Vorlage 6/5663 NF verständigt:

In Nummer I.2.3.c) soll Satz 1 wie folgt geändert werden:

„Die Landgesellschaft hat ein Vorkaufsrecht bei dem Verkauf von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einem Anteil Wald ab 1 Hektar oder Waldflächen in einer Größe von 1 Hektar aufwärts. Sie nimmt dieses Vorkaufsrecht für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts wahr, sofern damit die Forstflächenstruktur verbessert wird.“

Herr Nepp regte an, in dem o.g. Änderungsantrag (Vorlage 6/5663 NF) in Nummer I.2.3.c) im Satz 1 den Terminus „land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts“ durch den Terminus „natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen. Diesem Vorschlag schlossen sich die Koalitionsfraktionen an.

Vors. Abg. Primas warf bezüglich der Anhebung der Wiederaufforstungsverpflichtung von drei auf sechs Jahre die Frage auf, ob dieser Ansatz nicht zu kurz gegriffen sei. In der derzeitigen Situation müsse vielmehr geschaut werden, ob in den aktuellen Kalamitätsgebieten verpflichtend wieder Wald angepflanzt werden sollte oder ob hier zugleich Waldstrukturumbau erfolgen sollte, Äsungsflächen angelegt werden sollten etc. Nach dem Gesetz bestehe

die Pflicht, dort aufzuforsten, wo vorher auch Wald gestanden habe. Zu fragen sei auch, ob genügend Pflanzgut für die Wiederaufforstung zur Verfügung stehe.

Aus seiner Sicht könnten demnach auch keine Windräder auf die Kalamitätsflächen gebaut werden, weil dort die Pflicht zur Aufforstung bestehe.

Abg. Kummer äußerte, diese Frage sei auch Bestandteil der Anhörung gewesen. Die Anzuhörenden hätten sich für die Regelung mit den sechs Jahren ausgesprochen, auch um die Übersichtlichkeit zu wahren.

Eine Anpassung des Waldgesetzes an aktuelle Geschehnisse müsste dann in der neuen Legislaturperiode erfolgen; eine Streichung der Wiederaufforstungsverpflichtung halte er nicht für zielführend.

Staatssekretär Dr. Sühl erläuterte, die Fachleute hätten in diesem Punkt eine Anhebung auf sechs Jahre befürwortet, um so auch die Umsetzung im Blick behalten zu können. Aufforstung bedeute im Übrigen nicht, Baum an Baum zu pflanzen, sondern es seien auch Äsungsflächen, Grünflächen etc. vorgesehen.

Herr Robisch führte aus, seitens des TMIL würden keine Schwierigkeiten bei der Verknüpfung der verschiedenen Aufgaben gesehen. Die Wiederaufforstung sei ein Grundsatz des Walderhalts und gesetzliches Ziel. Seit Generationen sei mit dem Wiederaufforstungsgebot ein Erhalt der Waldfläche erreicht worden. Sechs Jahre seien eine relativ lange Zeit; was nach dieser Zeit nicht gewachsen sei, werde sich auch nicht nach zehn Jahren einstellen. Zudem bestehe immer noch die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen, wenn waldbauliche Erwägungen dies rechtfertigten.

Abg. Becker verwies darauf, dass auch der Gemeinde- und Städtebund in seiner Stellungnahme (Zuschrift 6/2911) eine Verlängerung der Pflicht zur Wiederaufforstung von drei auf zehn Jahre angeregt habe. In den Diskussionen der SPD-Fraktion habe hingegen eher die Tendenz zur Verkürzung der Frist bestanden. Insofern seien die im Änderungsantrag (Vorlage 6/5663 NF) vorgeschlagenen sechs Jahre ein entsprechender Kompromiss.

Herr Heilmann wies hinsichtlich der Abstimmungen der Änderungsanträge darauf hin, dass der Antrag der AfD-Fraktion (Vorlage 6/5532) inhaltlich im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 6/5663 NF) enthalten sei.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD in Vorlage 6/5532 wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5716 wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abg. Malsch führte bezüglich des Änderungsantrags in Vorlage 6/5801 aus, in der derzeitigen Situation bestehe aus Sicht der CDU-Fraktion die Möglichkeit, fachlich geeignete Flächen für die Ausgleichspflanzungen zu bestimmen.

Herr Robisch erläuterte auf Bitte des **Abg. Kummer**, Ausgleichsaufforstungen seien Aufforstungen, die dann zum Tragen kommen, wenn Wald in eine andere Nutzungsart umgeändert worden sei. Insofern seien Ausgleichsaufforstungen auch Erstaufforstungen, da außerhalb des Waldes Neuf Flächen zu Wald gewidmet würden. Nach dem Antrag in Vorlage 6/5801 sollen Ausgleichsaufforstungsflächen in den Wald im Sinne des Gesetzes gelegt werden. Dies sei nicht möglich, da diese Flächen bereits Wald seien, und würde auch der Intention der Ausgleichsaufforstungen widersprechen, mit denen eine Kompensation für Waldflächenverluste erreicht werden solle.

Abg. Malsch erwiderte, in der heutigen Situation könne man über jeden wieder aufgeforsteten Hektar Wald froh sein.

Herr Robisch verwies darauf, dass das Wiederaufforstungsgebot im Gesetz sowieso verankert sei. Waldflächen, die kahl gefallen seien, müssten ohnehin wieder aufgeforstet werden. Bei einer Änderung der Nutzungsart von Waldflächen müsse versucht werden, Ersatzflächen zu finden. Erst wenn dieser Ersatz nicht gefunden werden könne, komme das Mittel der Walderhaltungsabgabe zum Tragen.

Abg. Malsch fragte, wie viel Mittel in den letzten fünf Jahren in die Walderhaltungsabgabe geflossen seien.

Herr Robisch sagte eine Nachreichung der Zahlen zu.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5801 wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5663 Neufassung einschließlich der Ersetzung der Worte „land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts“ durch die Worte „natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts“ in Nummer I.2.3.c) der Vorlage 6/5663 Neufassung (hier zu § 17 Abs. 3 Satz 1) wurde mehrheitlich angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5773 wurde mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen angenommenen Änderungen einschließlich einer Redaktionsvollmacht für die Landtagspräsidentin zu empfehlen.

Protokollantin